

847 aufgelöst worden, das des Elsaß vielleicht nach 849.¹⁾ Schon vorher scheint dasselbe Schicksal dem in den Reichsteilungsordnungen nicht erwähnten ducatus Chamavorum, der nur aus dem wohl 802/3 erlassenen Volksrecht der Chamaven bekannt ist²⁾, zugestoßen zu sein. Auch die Auflösung des Herzogtums Moselland muß in die Regierung Lothars I. fallen, dessen Bedeutung für das Gesamtreich P. Kehr neuerdings betont.³⁾ Eine merkwürdige Erscheinung: im Ostreich entsteht zur gleichen Zeit das Herzogtum Ostfalen, im Westfrankenreich wird 856 das Herzogtum Maine erweitert von Flandern und Burgund wird noch zu sprechen sein - ⁴⁾, im Mittelreich dagegen wird der entgegengesetzte Weg eingeschlagen: die Herzogtümer werden mit Ausnahme des dem Küstenschutz dienenden Friesland aufgelöst.

Bleiben also noch die drei Stammesgebiete Thüringen, Bayern und Schwaben wie Ergänzungen für Ostfranken. Die Nachrichten über die Leiter Thüringens beginnen mit Ausnahme jener Nachrichten von 805⁵⁾ erst 847. Thakulf (847—73) wird meist als comes, aber auch als dux Sorabici limitis bezeichnet.⁶⁾ Diese Titel enthalten nach dem Wortsinne noch keine Beziehung zu Thüringen; die sog. Sorbenmark lag jedoch nicht im Sorbenland wie der limes Pannonicus in Pannonien; denn Kriegszüge gegen die Sorben und Daleminzier und Abwehr ihrer Einfälle über die Saale sind der Inhalt von Thakulfs Amtstätigkeit.⁷⁾ Sein Nachfolger Ratolf wird nur 874 erwähnt, seit 880 wird Boppo als comes et dux Sorabici limitis bezeichnet, 892 abgesetzt.⁸⁾ Seit 883 wird nicht mehr von der Sorbenmark gesprochen; die verschiedenen Fassungen der Suldaer Annalen ebenso wie Regino

1) Die letzte Erwähnung des ducatus des Elsaß findet sich in der zweifelhaften Urkunde Lothars I. von 849, BM.² 1137.

2) H. Brunner, Deutsche RG. ² (1906) 1, 474. Ewa Chamavorum ed. R. Sohm (1883) S. 122 Nr. 44.

3) P. Kehr, Die Diplome Ludwigs des Deutschen, NA. 50, 29.

4) Vgl. unten S. 48 f.

5) Vgl. oben S. 38.

6) DLD. 46; Dobenecker, Regesta Thuringiae 1 Nr. 196a und 214.

7) 851, 856, 858, 869; vgl. Ann. Fuldenses, ed. Kurze S. 41, 47, 49, 67 f.

8) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 95. 122; Dobenecker 1, Nr. 282 u. 286.